

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage Nr.:	<b>X/1580</b>
	Verantwortlich:	<b>Julia Hangs</b>
	Geschäftszeichen:	<b>625.22</b>

**Gemeinsamer Gutachterausschuss Achern  
- Neubestellung von 5 ehrenamtlichen Gutachter\*innen nach Ablauf der Amtszeit**

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	25.10.2023	öffentlich	Entscheidung

## Beschlussantrag

Der Gemeinderat berät in der Angelegenheit und schlägt 5 Mitglieder zur Benennung und Entsendung in den „Gemeinsamen Gutachterausschuss Achern“ für die nächsten 4 Jahre vor.

Finanzielle Auswirkungen	X	Nein	Ja	Höhe:
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein	Ja	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein	Ja	Höhe:
Folgekosten		Nein	Ja	Höhe:

Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen

## Sachverhalt und Erläuterungen:

Zum Jahresende erlischt die 4-jährige Amtszeit der ehrenamtlichen Gutachter\*innen im gemeinsamen Gutachterausschuss Achern. Entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist es nun erforderlich, für die Neubestellung 5 Mitglieder zu benennen.

Gegenwärtig sind folgende ehrenamtliche Gutachter\*innen für den gemeinsamen Gutachterausschuss Achern bestellt:

Annette Fritsch-Acar (CDU/FWG+FDP)  
Annette Sänger (SPD/FW)  
Reinhold Schmidt (CDU/FWG+FDP)  
Andrea Beck (Verwaltung)  
Andreas Fien (Verwaltung)

Gem. § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Zusammensetzung des gemeinsamen Gutachterausschusses und die Bestellung der Gutachter festgelegt (s. Anlage).

Für Rheinau sind 5 Gutachter\*innen zu benennen und zu entsenden. Bei der Wahl sind

die Anforderungen gem. § 192 (3) BauGB zu beachten, d.h. die Mitglieder sollen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein. Üblicherweise zählen hierzu Personen mit beruflichen Tätigkeitsfeldern aus den Fachbereichen Architektur, Bau- und Immobilienwirtschaft, Bankenwesen sowie Land- und Forstwirtschaft.

Außerdem ist bei der Benennung und Bestellung die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Gutachterausschusses zu berücksichtigen. Nach § 192 (3) BauGB sind von der Mitwirkung ausdrücklich Personen ausgeschlossen, die hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaft (insbesondere Bedienstete des Liegenschaftsamtes) für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sind. Dies ist nach gängiger Auffassung in Fachkreisen auch auf Amtsträger (z.B. Beigeordnete, Bürgermeister etc.), die diesen Personen gegenüber weisungsbefugt sind, zu übertragen. Um zu gewährleisten, dass der Gutachterausschuss seine Tätigkeit unparteiisch und ohne Ansehen der Person aus freier Überzeugung nachkommen kann, ist bei der Benennung hierauf zu achten.

Die Fraktionen wurden gebeten, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die bisherigen Gutachter\*innen sind bereit, ihre Tätigkeit fortzuführen.

**Anlagen:**

Auszug öff.rechtl. Vereinbarung § 2